

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 03 / B2 / 14

## B e s c h l u s s

Berlin, 28.03.2014

Einspruch des Vereins A vom 24.03.2014 gegen den Bescheid des Schiedsrichterausschusses vom 11.03.2014, den Verein wegen Schiedsrichterminderung mit einer Geldbuße von 550,00 € zu bestrafen.

In der o. a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins A wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

### Begründung:

Gemäß § 37 Ziff. 7a RO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.

Im vorliegenden Fall ist die zwingend, neben dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, vorgeschriebene zweite Unterschrift nicht die eines Vorstandsmitgliedes, sondern nochmals die des Handballabteilungsleiters.

Gemäß § 37 Ziff. 6 RO/DHB müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Im vorliegenden Rechtsbehelf wird lediglich darum gebeten, den Kostenbescheid zu ändern. Hier hätte der Einspruchsführer genau aufführen müssen, inwieweit und warum er den Kostenbescheid geändert haben wolle.

Auch sollte der Einspruchsführer dem Verbandssportgericht sämtliche zur Urteilsfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. In diesem Fall z. B. Schiedsrichtermeldebogen und Kostenbescheid.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 33,00 € festgesetzt.  
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ der Rechtsbehelfsgebühr  
12,50 € Verwaltungskostenpauschale  
8,00 € Verbandssportgericht  
33,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal  
Geschäftsstelle